

Zeitschrift: Jahrbuch des Historischen Vereins des Kantons Glarus
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Glarus
Band: 100 (2020)

Artikel: Balthasar Hausers Handschriften : eine Einführung
Autor: Hophan, Alfonso C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-906312>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Das Kapuzinerkloster Marienburg in Näfels, erbaut 1675, Ausdruck desselben starken Selbstbewusstseins des einstigen Katholischen Landesteiles, wie es einem auch in den Schriften Balthasar Hausers begegnet. Zeichnung von Johann Balthasar Bullinger von 1806. (Graph. Slg. Zentralbibliothek Zürich)

Balthasar Hausers Handschriften – eine Einführung

Alfonso C. Hophan

Die «Kurze Lebensgeschichte von Lehrer Hauser in Näffels» gelangte 1975 aus Privatbesitz in die Hände des Vereins *Freunde der Geschichte von Nafels*.¹ Den grossen Leinenband, welcher die beiden Kapitel «Zernichtung der katholischen Staatsverfassung im Canton Glarus im denkwürdigen Jahre 1837» und «Phisische und morallische Ereignisse» enthält, hütet das Landesarchiv Glarus. Josef Schwitter kommt das grosse Verdienst zu, diese Handschriften transkribiert sowie mit Fussnoten angereichert und zugänglich gemacht zu haben. Ihnen sei nun hiermit eine Einführung gewidmet.

Ein Leben mit Umbrüchen

Es ist immer etwas Besonderes um Menschen, deren Lebensspanne in mehrere Epochen fällt. So ist Balthasar Hauser anno 1797 zur Welt gekommen, dem letzten Jahr des Ancien Régime in der Alten Eidgenossenschaft sowie im Lande Glarus. In der Glarner Geschichte war dies die Zeit der konfessionellen «Regimentsteilung», welche auf die *Konfessionellen Landesverträge* zurückging.² Um einen offenen Konfessionskrieg zu verhindern, hatten sich die alt- und neugläubigen Glarner seit der Reformationszeit in insgesamt sechs solchen konfessionellen Landesverträgen mit der Eidgenössischen Tagsatzung als Schirmherrin auf einen *modus vivendi* geeinigt.³ Nicht in Halbkantone zerfiel der vorrevolutionäre Staat daher, sondern in zwei weitgehend selbstständige, konfessionelle Teilstaaten, welche ihre eigenen Räte und Gerichte an eigenen, konfessionellen Landsgemeinden wählten und über einen eigenen Säckel, ein eigenes Postwesen, einen eigenen

¹ Vgl. Brunner, Christoph H.: «Kurze Lebensgeschichte von Lehrer Hauser in Nafels». In: Mitteilungsblatt der Gesellschaft der Freunde des Freulerpalastes 12 (Nafels 1979), S. 4.

² Vgl. Stucki, Fritz: Die Rechtsquellen des Kantons Glarus – Erster Band: Urkunden, Vereinbarungen und Gerichtsordnungen (Aarau 1983), der diesen Titel für die Epoche von 1623–1798 wählt (S. 394). Die Landesverträge sind abgedruckt auf S. 303 ff., 310 ff., 394 ff., 415 ff., 428 ff. und 438 ff.

³ Zum Glarnerhandel vgl. eingehend Wick, Markus: Der «Glarnerhandel» – Strukturgeschichtliche und konfliktsoziologische Hypothesen zum Glarner Konfessionsgegensatz. JHVG 69 (1982), S. 47–240.

Salzhandel und sogar eine eigene Zeitrechnung verfügten.⁴ Zusammengehalten wurde der trotz alledem ungeteilte Kanton durch die «gemeinen» (i. S. v. gemeinsamen) Behörden, also dem Gemeinen Rat und vor allem der Gemeinen Landsgemeinde, welcher die volle Souveränität zukam. Bis der Umbruch erfolgte. Eindrücklich schildert Balthasar Hauser in den «Phisische[n] Ereignisse[n]» was er als Kleinkind zwar erlebte, aber einem Taschenbuch entnommen ist: Den Einfall der Franzosen, die Kämpfe mit den Russen und wie kraft dieser gewaltigen Vorgänge die Glarner ihre Landsgemeindedemokratie verloren.⁵ Im zentralistischen Einheitsstaat der Helvetischen Republik ging der Kanton Glarus im Kanton Linth auf und wurde damit zu einem blossen Verwaltungs-, Gerichts- und Wahlbezirk.⁶ Doch auch hier folgte bald schon der Umbruch. Schon die im sechsten Kapitel der *Mediationsakte vom 19. Februar 1803* enthaltene Glarner Kantonsverfassung stellte – mit dem Placet des damaligen Ersten Konsuls von Frankreich und «Vermittlers der Schweiz» Napoléon Bonaparte (1769–1821) – die alte Staatsordnung der Regimentsteilung weitestgehend wieder her. All dies wurde durch die im Geist der Restauration geschriebene *Verfassungs-Urkunde vom 3. Juli 1814* zuhanden des Bundesvertrages noch einmal bestätigt. Dies war die Staatsordnung, in die der junge Balthasar Hauser hineinwuchs; ihrem Wesen nach war sie vorrevolutionär, denn die Verfassungs-Urkunde restaurierte die konfessionellen Landesverträge.

Prägende Erfahrungen als junger Mann

Wer in seiner Jugend die vorrevolutionäre und restaurierte Welt noch erlebt, wer ihre Luft geatmet hat, der geht notwendigerweise anders durch die Welt. In ihm sind gewisse Vorstellungen und Erfahrungen noch lebendig, welche nur schon wenige Jahre später Geborene gänzlich entbehren, auch nicht vermissen können. Ein Kind des Ancien Régime hat gegenüber allem da Kommenden die Möglichkeit des Vergleichs. Balthasar Hausers «Lebensgeschichte» stellt über weite Teile jenes *Davor* dar, gegen welches sich die «Zernichtung» und der spätere Teil der «Phisische[n] und morallische[n] Ereignisse» als auf ein Umbruch folgendes *Danach* abhebt. Und schon wenige Seiten genügen, um zu erkennen, dass Balthasar Hauser

⁴ Vgl. Marti-Weissenbach, Karin: Glarus (Kanton): Staatsbildung, Regieren und Verwalten im Ancien Régime. In: www.hls.ch.

⁵ Hauser «Ereignisse», S. 195–202, vgl. zu diesem Thema: Ungebetene Gäste – das Kriegsjahr 1799. In: JHVG 97 (2017).

⁶ Zum Kanton Linth vgl. Glaus, Beat: Der Kanton Linth der Helvetik. Lachen 2005.

jenes Davor nicht unhinterfragt verklärt. Wenngleich hie und da, insbesondere in Erinnerung an die Freunde seiner Kindheit, ein barockes *Vanitas*-Motiv die Erzählung durchbricht, so beschönigt er an der konfessionell geteilten Welt seiner Jugend nichts:

So tritt deutlich zu Tage, wie die Konfession bis zu einem gewissen Grad die sozioökonomische Realität des frühen 19. Jahrhunderts bestimmte. Während bei den Reformierten Handwerk und Industrie für zunehmenden Wohlstand sorgten, stagnierten die katholischen Näfelsler in einer relativen Armut, dem sich nur einige wenige, durch den Reislauf wohlhabend gewordene Familien wie etwa die Burger zu entziehen vermochten.⁷ Balthasar Hauser aber blieb, als «Knabe der von armen Eltern geboren», kein anderes Los, «als für sein ganzes Leben an den Lastwagen gespannt zu werden».⁸

Weiter zeigt sich die Konfession in vielerlei Hinsicht als tiefer Graben zwischen Menschen. Nicht anders als tragisch lesen sich in diesem Zusammenhang die in der «Lebensgeschichte» eingefügten Briefe, welche sich der katholische Balthasar Hauser und die reformierte *Annetha Jenni* (o. A.) sandten. Von tragischer Schönheit sind ihre kindlichen und teilweise etwas ungelenken Verse, ebenso wie jene im tiefsten Liebeskummer geäusserten Worte ökumenischer Christlichkeit, mit denen Balthasar Hauser Kritik an der konfessionellen Regimentsteilung übt.⁹

Solche bemerkenswerte Sätze (wie auch der Zweifel, den Balthasar Hauser an Autoritäten wie etwa der Familie Burger zu haben beginnt¹⁰) offenbaren nicht nur einen Reifeprozess seinerseits, sondern auch, dass die Restaurationsordnung längst in ihre Spätphase eingetreten war, in welcher ihre tragenden, vorrevolutionären Überzeugungen allmählich in Auflösung begriffen waren. Hellsichtig schrieb Balthasar Hausers treuer Freund *Johann Josef Melchior Hophan* (1807–1835) kurz vor seinem unzeitigen Tode: «[...] aber glaube, es gehen nicht mehr etwelche Jahre vorüber, schaut man auf keine Confession!»¹¹ Eindrücklich zeigt sich hier, dass in jenem Ancien Régime bereits die Keime der neuen Ordnung geistig wirksam und dass die tatsächlichen Umbrüche letztlich nichts als die Kulmination jahrelanger Entwicklungen sind.

Eine weitere Erfahrung, die Balthasar Hauser als junger Mann machte und die durch seine Konfession bestimmt war, ist das Schulwesen in Näfels

⁷ Vgl. Kölz, Alfred: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte – Ihre Grundlinien in Bund und Kantonen seit 1848. Bern 2004, S. 277: «Die Glarner Katholiken hingegen blieben den traditionellen Branchen Solldienst und Landwirtschaft verhaftet und fielen im 19. Jahrhundert wirtschaftlich zurück.»

⁸ Hauser «Lebensgeschichte», S. 37.

⁹ Vgl. Hauser «Lebensgeschichte», S. 53.

¹⁰ Ebenda, vgl. auch Brunner, Mitteilungsblatt, S. 13.

¹¹ Hauser «Lebensgeschichte», S. 56.

zu Beginn des 19. Jahrhunderts.¹² Es unterrichtete da ein «Schulmeistergeschlecht, das unmittelbar vom Schneidertisch oder vom Webstuhl weg den Schulscepter übernommen hatte».¹³ Ein solcher Schulmeister war bereits Balthasar Hausers Onkel, *Kaspar Joseph Hilarius Hauser* (1759–1835) gewesen, welcher 1782 in Näfels Schulmeister geworden war.¹⁴ Durch und durch ein Mann des Ancien Régime, blieb er auch nach der Helvetik in der Erinnerung alter Näfeler ein «Représentant der Zopfzeit», hielt wohl nicht viel von seinem Zeitgenossen Pestalozzi und dessen modernen Erziehungsmethoden, sondern teilte regelmässig altväterische Prügel aus, «bei welcher Aktion dann sein Zopf gar lustig hin und her taumelte».¹⁵ Auch Balthasar Hauser schreibt von ihm, er habe «unter seine Hand» müssen, denn obwohl er ihn lieb hatte, war er «sehr sträng mit mir, für jeden kleinen Fehler fühlte seine Lieneal! [sic]»¹⁶ Was die katholische Schule aber besonders auszeichnete, war das geringe Ansehen und der geringe Lohn, welche die Katholiken ihren Schulmeistern zugestanden.¹⁷ Zwar war eine gewisse Ablehnung von Verbesserungen in Schulsachen vor 1830 in weiten Teilen des Landes zu spüren, wo man oft nicht einsah, «wie es nothwendig sei, dass Kinder in den Gemeindsschulen etwas mehr als elend lesen und schreiben lernen sollten, und um dieses zu lernen, bedürfen die Schulmeister keiner mehrern Bildung.»¹⁸ Brunner aber spricht von einer spezifischen «Schulfeindlichkeit in Näfels[,] wie sie sich auch in den besten Familien zeigte»¹⁹ und die sich in geradezu frappanter Art und Weise in Balthasar Hausers «Lebensgeschichte» bestätigen sollte.²⁰ Wie anders war da das Denken des damaligen Landammanns *Cosmus Heer* (1790–1837), des Mitbegründers der Linthkolonie und grossen Förderers des Schulwesens, sowie des mit Balthasar Hauser so wohlmeinenden Herrn *Johann Melchior Lütschg* (1792–1871), einer der ersten

¹² Zur Schule mit Bezug auf Balthasar Hauser vgl. bereits Brunner, Mitteilungsblatt, S. 14 ff.; vgl. auch Gottfried Heer: Geschichte des glarner. Volksschulwesens. In: JHVG 18 (1881) sowie Gottfried Heer: Geschichte des glarn. Volkschulwesens (Fortsetzung u. Schluss). In: JHVG 19 (1882).

¹³ Heer (JHVG 18), S. 127.

¹⁴ Vgl. Brunner, Mitteilungsblatt, S. 8.

¹⁵ Zit. in Heer (JHVG 18), S. 119–120; vgl. Brunner, Mitteilungsblatt, S. 8, 17; vgl. Schwitter, Fn. 61, S. 63.

¹⁶ Hauser «Lebensgeschichte», S. 32.

¹⁷ Vgl. hierzu die Auseinandersetzung mit der Entlohnung bei Brunner, Mitteilungsblatt, S. 4 f.

¹⁸ Heer (JHVG 18), S. 113: Scheinbar erahnte man unter dem Deckmantel von Schulreformen «etwas Geheimes, befürchtete gar, die Aenderung der Schulen könnte auf Religion Einfluss haben, und eine Aenderung in derselben hervorbringen».

¹⁹ Brunner, Mitteilungsblatt, S. 16.

²⁰ Vgl. Hauser «Lebensgeschichte», S. 67 f. und 85 f.

ausgebildeten Lehrer des Glarnerlandes.²¹ Hält man sich zudem vor Augen, wie spät erst die katholischen Gemeinden das Schulwesen förderten, mag man tatsächlich zum Schluss kommen, dass es sich um einen katholischen Charakterzug handelte, der in diesem Falle aber einer vertieften Studie würdig wäre.²² Balthasar Hauser, welcher sich in diesem Aspekt scharf gegen seine Mitkatholiken wendet, schreibt von «schwarzem Undank» und so viel des schwärzesten Undanks war es, dass sein jüngerer Freund und Lehrerkollege *Jakob Fridolin Hopan* (1818–1880) darob sogar das Land verliess.²³

Doch hatte Balthasar Hauser in der vorrevolutionären Zeit ebenso auch Erfahrungen gemacht, welche er zweifellos als positiv empfand und die später im Alter, als jene Zeit unwiederbringlich verloren war, Quell seines Wehmut sein sollten. Es ist dies zum einen die von Gott wohlgeordnete Welt der Stände, wo es noch edle Herren gibt und gutmütige Pfarrer, welche zu Tisch ihre Rangordnung haben.²⁴ Es sind dies zum anderen die starke Erfahrung der katholischen Konfession als Identität und das daraus fliesende Gemeinschaftsgefühl, welches als demographische Minderheit noch pronomierter hervortrat, als dies vielleicht sonst der Fall gewesen wäre. Stolz schreibt er in den «Physische[n] und morallische[n] Ereignissen[n]» über den Bau der Näfeler Hilariuskirche, an welchem sein Vater als Stu-

²¹ Zur Person vgl. Feller-Vest, Veronika: Cosmus Heer. In: www.hls.ch.

²² Vgl. Heer (JHVG 19): «Die katholischen Gemeinden folgten erst später; am frühesten Oberurnen, das sich 1850/51 mit einem Kostenaufwand von circa 20000 Fr. sein Schulhaus baute, 1852 dasselbe einweigte, bei welchem Anlass Landammann Dr. Heer eine glänzende Festrede hielt [...]. Auf Oberurnen folgte 1861/62 kath. Glarus. [...] Erst in den 70er Jahren folgte dann Näfels, um allerdings dann seinerseits um so stolzern Bau aufzuführen» (S. 218, Fn. 1); dem ist entgegenzuhalten, dass bereits 1812 der katholische Landesstatthalter und spätere Landammann Karl Franz Burger (1756–1824) eine fortschrittliche Schulordnung verfasst hatte, welche dann aber nicht umgesetzt worden war (Heer, JHVG 18, S. 120; Brunner, Mitteilungsblatt, S. 16); zur Person vgl. Feller-Vest, Veronika: Karl Franz Burger. In: www.hls.ch; Johann Jakob Kubly-Müller & Ida Tschudi-Schümperlin sprechen von Landammann Karl Franz Burger (1756–1824) und Josef Maria Burger (1800–1839) als Brüder, was aber allein von den Jahreszahlen her nicht sein kann; der Landammann war aller Wahrscheinlichkeit nach der Onkel des Landesfähnrichs, vgl. dieselben: Die Landammänner von Glarus (1242–1928) – Aus den Genealogiewerken des Kantons Glarus von J. J. Kubly-Müller – Ihre Siegel und Wappen, heraldisch bearbeitet von Ida Tschudi-Schümperlin – II. Teil: Die Landammänner von 1683 bis 1928. In: JHVG 47 (1934), S. 9.

²³ Er zog zuerst nach Kaltbrunn und dann nach Feldkirch (Österreich), wo er zum Begründer der dort während dreier Generationen wirkenden «Musikerdynastie» Hopan wurde; vgl. Marti-Weissenbach, Karin: Hopan, in: www.hls.ch; vgl. insb. Peter-Kubli, Susanne: In alle Herren Länder – Die Auswanderung aus Näfels 1800–2000. Näfels 2019, S. 52–55.

²⁴ Vgl. Hauser «Lebensgeschichte», S. 34.

ckateur («Stockidor») die barocken Altäre gemacht hatte.²⁵ Liebervoll schildert er den ebenso barocken Katholizismus, den er im Hause seines Jugendfreundes *Josef Maria Burger* als Kind kennenlernte, und bekundet damit seine Affinität für die Schönheit des Zeremoniells; die Messe auf Latein, das Knien vor dem Madonnenbild, das Niederwerfen vor dem versilberten «Kreuzpartikel».²⁶ Diese katholische Identität war damals aber auch eine politische Kraft, an welcher er als junger Mann Anteil nahm, wenn er sich mit seinen konfessionellen Mitlädeutern zur Katholischen Landsgemeinde versammelte und auf dem Fahrtsplatz oder in der Kirche die Hände zum gemeinsamen Gebet faltete.²⁷ Man wählte die Behörden, wählte immer wieder auch einen Landammann und war stolz, etwas zu sein. Vom Verlust dieser politischen Kraft, von der Verletzung des daraus erwachsenen Selbstbewusstseins 1836 berichtet die «Zernichtung».

Der zentrale Umbruch von 1836

Anno 1835 besass der Kanton Glarus keine Verfassung im heutigen formellen Sinn²⁸; es handelte sich vielmehr um ein Geflecht verschiedener Verträge, Landsgemeindesatzungen und Gewohnheitsrecht. Das wichtigste Dokument war die Verfassungs-Urkunde von 1814 mit ihren sechs Artikeln, welche im Geiste der Restauration geschrieben waren und auf die konfessionellen Landesverträge verwiesen. Im umstrittensten Satz der Urkunde heisst es:

«In allem bleibt es bey unsren wohlgebrachten Uebungen, Landes-Gesetzen und Landes-Verträgen, und uns und unsren Nachkommen unbenommen, und vorbehalten, diejenigen Abänderungen in unsren inneren Landes-Einrichtungen zu treffen, die Landammann und Rath und sämtliche Landleute der Ehre und dem Vortheil unsers Standes zuträglich erachteten werden.»²⁹

²⁵ Vgl. Hauser «Lebensgeschichte», S. 30–31; «Ereignisse», S. 194.

²⁶ Hauser «Lebensgeschichte», S. 34.

²⁷ Vgl. Vischer, Eduard: Von der glarnerischen Nüchternheit: Untersuchungen über die Formelemente der glarnerischen Landsgemeinde. In: JHVG 55 (1952), S. 77.

²⁸ Zum vormodernen Verfassungsbegriff vgl. Würgler, Andreas: Geschichte des schweizerischen Verfassungsrechts bis 1789: In: Diggelmann, Oliver; Hertig Randall, Maya; Schindler, Benjamin: Verfassungsrecht der Schweiz – Bd. I: Grundlagen, Demokratie, Föderalismus. Zürich/Basel/Genf 2020, S. 31–56.

²⁹ Die Verfassungs-Urkunde von 1814 ist abgedruckt in Usteri, Paul: Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts – Enthaltend den Bundesvertrag, die damit in Verbindung stehenden Urkunden, die in Kraft bestehenden eidgenössischen [sic] Beschlüsse, Verordnungen und Konkordate, die Verträge mit den Nachbarstaaten

In diesem einen Satz von 1814 kondensiert sich der Streitpunkt der Verfassungswirren von 1836/37. Denn er wirft die Frage auf, was denn nun gelte: Die Landesverträge oder das jederzeitige Revisionsrecht? Beides konnte nicht sein. Die jahrhundertealten Landesverträge waren zwischen den beiden konfessionellen Landesteilen geschlossen worden, und da sie keine einseitige Änderungsklausel besaßen, konnten sie als Verträge nur durch den übereinstimmenden, gegenseitigen Willen der beiden Vertragspartner – des Evangelischen und Katholischen Landesteiles – rechtsgültig abgeändert oder aufgehoben werden. Keinesfalls konnte dies aber durch einen Mehrheitsentscheid geschehen, war doch gerade die «Preisgabe des Mehrheitsprinzips» zum Schutz der katholischen Minderheit ihre ursprüngliche *raison d'être* gewesen.³⁰ Als völkerrechtliche Verträge, welche unter der Schirmherrschaft der Eidgenössischen Tagsatzung geschlossen worden waren, stellten sie eine rechtsstaatliche Schranke der Demokratie, d.h. der souveränen Gemeinen Landsgemeinde, dar.³¹

Anno 1835, als sich die Kritik an den Landesverträgen erhob und zahlreiche Eingaben in das Landsgemeindememorial zu dessen Aufhebung erfolgten, hatte sich an diesen rechtlichen Rahmenbedingungen nichts geändert. Doch hatten sich in den langen Jahren seit dem letzten Landesvertrag die politischen Gewichte verschoben, wie auch Balthasar Hauser festhält.³² Tatsächlich stellte der Katholische Landesteil eine immer kleinere, in den vertraglich festgelegten Behörden darum auf immer stossendere Art und Weise übervertretene Minderheit dar.³³ Zudem hatten sich seit der Regeneration von 1830 eine Vielzahl der Kantone – *nota bene* auch katholische Kantone – eine liberale Verfassung gegeben, welche die naturrechtlichen Forderungen nach Gewaltenteilung, Rechtsgleichheit und Volkssouveränität verwirklich-

und die Verfassungen der XXII souveränen Kantone der Schweizerischen Eidgenossenschaft [sic]. Mit statistischen und literarischen Nachweisungen. 2. Aufl., Aarau 1821, S. 276–277; ebenfalls abgedruckt in Bartel, Otto & Jenny, Adolf: Glarner Geschichte in Daten – I. Band. Glarus 1926, S. 162 f.

³⁰ Wick (JHVG 69), S. 117.

³¹ Ein Bewusstsein des Rechtsstaates mit Bezug auf die Landsgemeindedemokratie zu Beginn des 19. Jh. findet sich in Siegwart-Müller, Constantin: Ein Wort über Landsgemeinden. Zürich 1829. Es enthält ein ganzes Kapitel zum Thema «Schranken der Landsgemeinde» (S. 19 ff.).

³² Vgl. Hauser «Zernichtung», S. 98.

³³ Die 3242 Katholiken im Jahre 1837 entsprachen gerade einmal 11 % der Gesamtbevölkerung – aber übten einen Drittels der Ämter aus. Vgl. Winteler, Jakob: Geschichte des Landes Glarus – Band I: Von den Anfängen bis 1638. Glarus 1954, S. 411 bzw. Ders.: Geschichte des Landes Glarus – Band II: Von 1638 bis zur Gegenwart. Glarus 1954, S. 440; Stauffacher, Hans Rudolf: Die liberale Verfassungsrevolution im Land Glarus von 1836. In: JHVG 71 (1986), S. 26–28.

ten.³⁴ Auch hier: Dies änderte nichts an der rechtlichen Stellung des Katholischen Landesteiles als Vertragspartner, doch es machte es nach innen wie nach aussen einfacher den Anschein zu erwecken, als handle es sich bei den Katholiken lediglich um eine verstockte, konservative Minderheit, welche sich, wie die Dinge nun einmal lagen, dem Zeitgeist und der liberalen Mehrheit zu fügen hatte.³⁵ Und hielt denn nicht schon das Landsbuch von 1488 den Grundsatz fest, es soll «das mindertheil dem mehrern volgen, und in denselben Sachen nit saumen»?³⁶ Als daher an der ordentlichen Gemeinen Landsgemeinde vom 29. Mai 1836 eine Mehrheit die Revision der Verfassung bestimmte (wogegen sich der Katholische Landesteil mündlich und schriftlich verwahrte) und als dann an der ausserordentlichen Gemeinen Landsgemeinde vom 2. Oktober 1836 ebenfalls eine Mehrheit die neue Verfassung annahm (wovon sich der Katholische Landesteil mehrheitlich enthielt) so wurde der Katholische Landesteil eben nicht als Vertragspartner, sondern als Minderheit behandelt. Weil die Glarner Liberalen damit geltendes Vertragsrecht auf Verfassungsstufe verletzten, handelt es sich bei der sog. «Verfassungsrevision» rechtlich gesehen um eine «Verfassungsrevolution».³⁷ Die darauffolgenden Diskussionen an der eidgenössischen Tagsatzung zeigten, wie heikel die Frage war, konnten jedoch nicht verhindern, dass im Juli 1837 die Gewährleistung der Verfassung erfolgte. Die liberalen Kantone, welche ihrerseits 1830 unter Eindruck der französischen Julirevolution durch «revolutionäre Akte» ihre Verfassungen mit Berufung auf die Volkssouveränität

³⁴ Im Jahre 1830 regenerierten sich die Kantone Solothurn, Luzern, Freiburg, Basel, Zürich, St. Gallen, Thurgau, Aargau, Schaffhausen, die Waadt und Bern (vgl. Stauffacher, JHVG 71, S. 12; Dierauer, Johannes: Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Fünfter Band, Zweite Hälfte: 1814–1848. 2. Aufl., Gotha 1922, S. 537).

³⁵ Ein Standpunkt, welcher von der Geschichtsschreibung so übernommen wurde, vgl. Rohr, August: Das 19. Jahrhundert – Weichenstellungen in eine neue Zeit. In: JHVG 93 (2013), S. 91: «Dieses zentrale Ereignis in der politischen Entwicklung des Landes Glarus charakterisiert Winteler in seiner Landesgeschichte [Bd. II] als Rückkehr «zur natürlichen Einheit» [S. 444]. Befriedigt stellt er fest: Die «Aufblähung des Behörden- und Verwaltungsapparats» und die «längst überreif gewordene ungegerechtfertigte Vorzugsstellung einer kleinen Minderheit gehörten nunmehr endgültig der Vergangenheit an» [S. 444]. Da gab es auf Seite der Katholiken nur noch den «Widerstand einer kleinen, aber tätigen und unbelehrbaren Minderheit» [S. 449]. Nachdem «auch die grösste Langmut... ihre Grenzen» [S. 450] erreicht hatte, erzwang ein militärisches Aufgebot die Annahme der neuen Verfassung».

³⁶ Nachgedruckt im Landsbuch von 1807. LAGL: Präsenzbestand Imp. 1.1, S. 2.

³⁷ Vgl. Stauffacher JHVG 71, S. 26: «Für manche unbemerkt hatten die Liberalen eine Revolution der staatlichen Grundordnung durchgeführt und die ihrer Ansicht nach bestehende Kluft zwischen den Anforderungen an den Staat und seinen tatsächlichen Möglichkeiten geschlossen».

regeneriert hatten, konnten und wollten den Glarner Liberalen nicht dasselbe versagen.³⁸ Der Katholische Landesteil war im Unglück, dass zahlreiche einzige Protektionspartner inzwischen liberal geworden (wie Luzern, Solothurn, Freiburg) oder aber mit eigenen Wirren beschäftigt waren (Schwyz). Die Glarner Katholiken standen – und das ist die Tragik, die Balthasar Hausers Bericht vermittelt – obwohl formell gesehen auf dem Boden des Rechtes, so doch politisch auf verlorenem Posten. Die Rechtstatsachen, die geschaffen wurden, erwuchsen in Rechtskraft und das Beharren am alten, formell noch geltenden Recht seitens des Katholischen Landesteiles war – paradoxerweise – vom Standpunkt der neuen Verfassungsordnung her besehen ein illegaler, ja rebellischer Widerstand, welcher letztlich mit militärischer Gewalt (aber glücklicherweise ohne Verletzte) beseitigt wurde.³⁹

Die Quellen

Beim Lesen von Balthasar Hausers Handschriften fällt auf, dass er über weite Stellen Dokumente wiedergibt, sich also auf externe Quellen stützt.

Bei der «Lebensgeschichte» sind dies vor allem die Briefe zwischen ihm und *Annetha Jenni* und obwohl es fraglich ist, dass die Originale dazu je gefunden werden, so spricht doch die rührende Kindlichkeit dieser Schriftstücke für die Echtheit der Abschrift.

Bei der «Zernichtung» kopierte er alle für das Verständnis der ursprünglichen Verfassung und der Verfassungswirren von 1836/37 wichtigen Dokumente, stellenweise etwas gekürzt, doch alles in allem recht säuberlich in sein Manuskript.⁴⁰ Ein lobenswerter Mönchseifer, den man einzig dort

³⁸ Kölz, Alfred: Neuere Schweizerische Verfassungsgeschichte – Ihre Grundlinien vom Ende der Alten Eidgenossenschaft bis 1848. Bern 1992, S. 220; vgl. auch S. 303: «Das Postulat der Volkssouveränität wurde naturrechtlich verstanden; dieses Verständnis war notwendig für den Erfolg der Umwälzung, weil die bestehenden, formell gültigen Kantonsverfassungen der Restauration keine Bestimmungen über ihre Änderung enthielten. Es bedurfte also für die Schaffung neuer Verfassungen mangels einer ausdrücklichen Ermächtigung einer anderen, stärkeren Legitimation als der traditional formalen, eben jener durch das Volk. [...] Der Erlass der Regenerationsverfassungen war also ein Akt originärer Rechtsschöpfung; es existierte rechtlich nur insofern Kontinuität von der alten zur neuen Ordnung, als die Dekrete für die Wahl der Verfassungsräte oder der Grossen Räte noch von den alten Grossen Räten erlassen wurden.»

³⁹ Vgl. Winteler II, S. 449: «In der Tat hatte er [Landammann Dietrich Schindler] sich von Anfang an voll einzusetzen, weil die neue Verfassung sich erst einleben und der Widerstand einer kleinen, aber tätigen und unbelehrbaren Minderheit überwunden werden musste.»

⁴⁰ Es ist davon auszugehen, dass Balthasar Hauser sie in vom ersten der zahlreichen Kreis-

bedauern mag, wo er ein wenig auf Kosten des Leseflusses geht. Andererseits verdeutlichen sich dadurch auch zwei wichtige Punkte zu Balthasar Hauser:

Zum einen, dass er sich tatsächlich nicht an seine Zeitgenossen (für welche es sich um Selbstverständlichkeiten gehandelt hätte), sondern an eine Nachwelt richtet. Er selbst macht dies deutlich, indem er mit den Worten anhebt, er habe dies geschrieben, «damit die Nachwelt einsieht, in welch traurigen Verhältnissen ihre Väter gestanden, wie sie von den prodostandischen Mitbürgern behandelt – u. auf gewalthsame Weise verfolgt worden».⁴¹ Aber es handelt sich um eine Nachwelt, von der er scheinbar befürchtet, dass sie nicht mehr über alle Dokumente verfügen könnte. Diese Furcht war nicht ganz unbegründet, wurde er doch innerhalb der von ihm geschilderten Ereignisse Zeuge davon, wie alle die sorgsam archivierten Dokumente des Katholischen Archivs beschlagnahmt und abtransportiert wurden.⁴² Die Nachwelt darf sich glücklich schätzen, dass weder die von ihm in der «Zernichtung» gegeisselte «Ungerechtigkeit der Prodostanten» noch der in den «Phisische[n] und morallische[n] Ereignisse[n]» geschilderte Brand von Glarus von 1861 die Dokumente, welche Balthasar Hauser kopierte, zu zerstören vermochten.⁴³ Dies wiederum ermöglicht es der Nachwelt, seine Kopien in der «Zernichtung» mit den Originalen zu vergleichen und darin Abweichungen und Lücken festzustellen – wie dies Schwitter in seinen Fussnoten bereits tut.⁴⁴

schreiben entnahm, welche der Katholische Rat an alle Stände der Eidgenossenschaft sandte. Dieses «Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände» vom 15. Brachmonat [=Juni] 1836 (von Hauser auf S. 113 ff. kopiert) enthält in seiner ersten Beilage den Fünften Konfessionellen Landesvertrag von 1683 (von Hauser auf S. 116 ff. kopiert), in seiner dritten Beilage die Verfassungs-Urkunde von 1814 (von Hauser auf S. 120 kopiert), in seiner vierten Beilage die Verwahrungen des Katholischen Rates vom 12. April 1836 (von Hauser auf S. 119 kopiert) sowie in seiner fünften Beilage die Verwahrung der Katholischen Landsgemeinde vom 23. Mai 1836 (von Hauser in «Zernichtung», S. 121 f. kopiert).
LAGL: NGA Cl. Vorrätige Imprimate, C. Glarnerische, 1836, Kiste 7, Dokument Nr. 8.

⁴¹ Hauser «Zernichtung», S. 94.

⁴² Hauser «Zernichtung», S. 150.

⁴³ Im Gegenteil gibt es Hinweise, dass die Näfeler Katholiken selbst einige Dokumente verbrannten: «In seinen Vorträgen berichtete Albert Müller-Müller, Präsident der Freunde der Geschichte von Näfels, immer wieder. Die Akten der Tagwenbehörde von Näfels seien konfisziert und nach Glarus gebracht worden. Viele seien von den Näfeler Behörden selber vernichtet worden, um der Regierung und den Gerichten in Glarus kein ‹Belastungsmaterial› zu liefern. Aus heutiger Sicht ist deshalb jedes Urteil eine Vermessenheit. Selbst professionelle Historiker dürften wegen des Fehlens vieler Informationen über die damaligen Zustände kaum zuverlässige und abschliessende Aussagen machen können.» In: Hauser, Fridolin: Näfeler Geschichte(n) – ein Beitrag zur Geschichte des Rautidorfes, Bd. I. Näfels 2005, S. 83.

⁴⁴ Vgl. Schwitter, in: Hauser «Zernichtung», Fn. 12, 42, 53, 57, 59, 62, 65, 81, 87.

Sicher: Es mag sich dabei teilweise um Flüchtigkeitsfehler handeln, gewiss hie und da auch um Kürzungen, die Balthasar Hauser vorgenommen hat, um die mühsame Kopierarbeit auf das Notwendige zu beschränken; kann man ihn sich doch vorstellen, wie er nach einem langen Arbeitstag «in der Kinderwelt»⁴⁵ und einem kargen Abendessen in einem kalten und schlecht beleuchteten Kämmchen sass und, die Zungenspitze zwischen den Lippen eingebissen, die Dokumente kopierte. Man möchte da auch nicht allzu streng mit ihm sein. Aber das ist eben nur ein Teil.

Denn zum anderen offenbart sich Balthasar Hauser bei genauem Hinsehen nicht immer als getreulicher Kopist, sondern vielmehr auch als bewusster Veränderer der von ihm kopierten Quellen. So fällt es auf, dass er in der *Verfassungs-Urkunde von 1814* nicht nur die Reihenfolge der sechs Artikel verändert, sondern dass er deren ersten gänzlich weglässt: «Die Souveraine oberste Gewalt des Gemein Eidgenössischen Standes Glarus steht der Gemeinen Landsgemeinde zu. —»

Auch der oben bereits zitierte, abschliessende Satz der *Verfassungs-Urkunde von 1814*, welcher in so vielen Kreisschreiben und Tagsatzungsdebatten angerufen wurde, lässt er einfach weg. Man weiss schon warum: Aus beiden Sätzen kann das Argument gemacht werden, dass es der souveränen Gemeinen Landsgemeinde zusteht, jedwede Änderungen an den Landesverträgen vorzunehmen – und das wollte Balthasar Hauser allem Anschein nach verhindern. Es bleibt zu sehen, ob auch andere Kopien von ihm auf diese Art und Weise bearbeitet wurden. So entsprechen namentlich seine Berichte aus der Tagsatzung nicht dem Tagsatzungsprotokoll, sie sind viel detaillierter im Wortlaut, ohne dass die genaue Quelle hätte bestimmt werden können.⁴⁶ Ebenso sollte die «Zuschrift und Protestation» des liberalen Katholiken Josef Bauhofer (o. A.) überprüft werden.⁴⁷ Interessanterweise ist Balthasar Hauser an dieser Stelle der Nachwelt gegenüber ehrlich genug zuzugeben, dass es sich beim Katholischen Landesteil nicht um einen einheitlichen Block handelte und dass sich mit steigendem Druck immer weitere Risse und Brüche auftaten.⁴⁸

⁴⁵ Hauser «Lebensgeschichte», S. 30.

⁴⁶ Vgl. Hauser «Zernichtung» Fn. 67; gemeint sind die Teile der Debatte an der ordentlichen Tagsatzung von 1836 (von Hauser kopiert auf S. 122 ff.) bzw. jene der ordentlichen Tagsatzung von 1837 (von Hauser kopiert auf S. 136 ff.), welche nicht dem Tagsatzungsprotokoll vom 18. August 1836 bzw. vom 3. Juli 1837 entsprechen, wenngleich sie in den Entscheiden damit übereinstimmen (vgl. bspw. Abschied der ordentlichen eidgenössischen Tagsatzung des Jahres 1836, LAGL: Präsenzbestand Imp. 1.2-51,1, S. 116–123).

⁴⁷ Von Hauser auf S. 126 f. kopiert; vgl. auch Winteler II, S. 441.

⁴⁸ Vgl. dazu auch Hauser «Zernichtung», S. 126, 130.

Gänzlich unklar ist letztlich die Quellenlage bei den «Phisische[n] und morallische[n] Ereignisse[n]»: Welches ist das Taschenbuch, auf das er sich seinen eigenen Angaben nach bis ins Jahr 1811 stützt? Und welcher Zeitung entnimmt er später die Ereignisse, bei welchen er unmöglich Augenzeuge sein konnte? Gewiss nicht dem ihm so verhassten, «friedstörende[n] Schmutzblatt «Glarnerzeitung»».⁴⁹ Oder etwa doch? Hier eröffnen sich der Geschichtsschreibung interessante Forschungsfelder zur kritischen Auseinandersetzung mit den Handschriften.

Die katholische Sicht

Es erstaunt nicht, dass Balthasar Hauser kein um Objektivität bemühter Geschichtsschreiber war; wie hätte er es auch in einer solch gespaltenen Zeit, in diesem ersten Aufflackern des später schweizweiten Kulturkampfes sein können? Es ist dies im Übrigen auch nicht zu bedauern. Im Gegenteil ist gerade die dezidierte Parteilichkeit seiner Sichtweise ein grosses Glück für die Glarner Geschichtsschreibung, welche sich bisher fast ausschliesslich der anderen, der reformierten, liberalen und vor allem siegriechen Sichtweise gewidmet hat und kaum Verständnis für den Katholischen Landesteil aufbrachte.⁵⁰ Eine diese Einseitigkeit ergänzende Erzählung stellt seit längerem ein explizites Desiderat der Glarner Geschichtsschreibung dar.⁵¹ Eine kritische Auseinandersetzung der bisherigen Literatur zusammen mit Balthasar Hausers Handschriften bietet Grundlage zur Neueinschätzung des 19. Jahrhunderts im Glarnerland. Es gibt noch andere, nicht edierte Schriften, die ebenfalls einen Beitrag dazu leisten könnten – so etwa die Manu-

⁴⁹ Hauser «Zernichtung», S. 95.

⁵⁰ So bspw. der (katholische!) Jurist Gaetano Beeler: Das Landammann-Amt des Kantons Glarus. Diss. Universität Zürich 1914, S. 40; zit. nach Kubly-Müller, Johann Jakob & Tschudi-Schümperlin, Ida. In: JHVG 47, S. 284.

⁵¹ Vgl. insb. Wick (JHVG 69): «Auch in neueren Darstellungen herrscht mitunter ein zuweilen recht parteilicher, «reformierter» Geist vor. [...] So ist es wie von selbst gekommen, dass die Glarner Geschichte vornehmlich aus der Sicht der evangelischen Mehrheit geschrieben wurde. Zumindest aber wirkt sich das Zuwenig an «katholischen» Arbeiten dahin aus, dass Katholisch Glarus in vielem merkwürdig kurz weggkommt» (S. 69–70); vgl. auch Rohr (JHVG 93), S. 91: «Wintelers Schilderung der Entwicklung nimmt 1954, trotz der zeitlichen Distanz von knapp 120 Jahren, sehr einseitig die Sichtweise der siegreichen evangelischen Mehrheit auf. Bis heute fehlt eine fundierte Darstellung aus katholischer Sicht. Das Thema gilt bei den damaligen Verlierern immer noch als «sehr brisant». Offensichtlich hat die Verfassungsrevolution von 1836 eine ausserordentliche Langzeitwirkung entfaltet. Umso wichtiger wäre eine quellengestützte Neueinschätzung der hoch emotionalen Auseinandersetzung.»

skripte des Näfeler Benediktinerpater *Justus Landolt*, welcher die Glarner Verfassungswirren von 1836/37 aus dem Kloster Einsiedeln beobachtete.⁵²

Zu diesem Zweck sind jene Stellen in Balthasar Hausers Handschriften am wertvollsten, in welchen er aus eigener Anschauung schreibt. Sie stellen neue Quellen für bisher ungenügend oder schlicht einseitig dokumentierte Themenfelder dar. So sind in der «Lebensgeschichte» seine Beschreibungen der Zustände der Näfeler Schule in vielem eine Bestätigung sowie Ergänzung der diesbezüglichen Arbeiten, die sich – durch die Quellenlage bedingt – vornehmlich mit der reformierten Schule beschäftigen.⁵³ Und die von 1811 bis 1881 (mit einigen Unterbrüchen) jährlich vorgenommenen Naturbeschreibungen in Betreff Niederschlag und Ernte in den «Phisische[n] und morallische[n] Ereignisse[n]» stellen – über das bereits gut dokumentierte 1816 als «Jahr ohne Sommer» hinaus – einen interessanten Datensatz zu den klimatischen Bedingungen im Kanton Glarus des 19. Jahrhunderts dar.

In der «Zernichtung» erwecken indes jene Stellen das grösste Interesse, wo Balthasar Hausers Feder mit ihm durchgeht und er in barockem Pathos der Nachwelt beredtes Zeugnis der heftigen Gefühlsregungen einer in ihrer rechtmässigen, politischen Existenz bedrohten und verletzten Minderheit ablegt sowie des Schmerzes, mit dem alles verloren wurde. Manchmal aber ist es Groll, der sich in wüsten Beschimpfungen gegen die liberalen Reformierten entlädt: An diesen Stellen offenbart etwa der Radikalismus seine «grenzenlose Bosheit», die Glarner Landleute an der Landsgemeinde werden zum «Pöbel» degradiert, Landammann *Dietrich Schindler* (1795–1882) zum «Gessler» und «Despot» verzerrt, die Glarner Truppen zu «Janitschaaren» und die protestantischen Mitlandleute insgesamt zu «Bruder-Mörder[n]», welche schlimmer als Kain sind, weil sie sich erdreisten, keine Spur von Reue zu zeigen.⁵⁴ Eine solche Schärfe im Ausdruck, so befreudlich sie aus heutiger Sicht anmutet, entspricht dem kämpferischen Grundton der Zeit, ja ist bereits der Ton des Kulturkampfes, in dessen Licht die Glarner Verfassungswirren von 1836/37 durchaus zu sehen sind. Man schenkte sich nichts, wie auch die liberale *Glarner Zeitung* zur selben Zeit zeigt.

Wertvoll bleiben auch seine lebendigen Augenzeugenberichte, gerade dort am meisten, wo sie in scharfem Kontrast zur bisherigen Glarner Geschichtsschreibung stehen. Damit sei nicht gesagt, dass diese falsch

⁵² Es wurde hierzu bereits ein Anfang gemacht: Landolt, Justus: Das Land Glarus bis zur Schlacht bei Näfels 1388, hrsg. von Hans Laupper-Immoos & German Studer-Freuler. Glarus 2001.

⁵³ Vgl. bspw. Heer (JHVG 18), S. 101.

⁵⁴ Hauser «Zernichtung», S. 103, 129, 140, 144, 148; zur Person vgl. Feller-Vest, Veronika: Dietrich Schindler. In: www.hls.ch.

gewesen und Balthasar Hausers Bericht nun der richtige ist; doch lädt der Kontrast dazu ein, gewisse bisher von Darstellung zu Darstellung übernommene Schilderungen und Wertungen in einem neuen Licht zu sehen und neu zu hinterfragen. So zum Beispiel die Schilderung der ausserordentlichen Gemeinen Landsgemeinde vom 2. Oktober 1836, an welcher die Verfassung angenommen wurde. Während die *Glarner Zeitung* von der «ehrenvollen Anzahl» von Katholiken berichtet und die Annahme der Verfassung als «[b]einahe einhellig» beschreibt⁵⁵, bewertet Balthasar Hauser die Zahl der Anwesenden als «sehr gering; aus den Nachbars-Gemeinden des hintern Landes sah man wenige».⁵⁶ Während die bisherige Glarner Geschichtsschreibung immerfort von der «Einhelligkeit» berichtet, gibt Balthasar Hausers Bericht Anlass, genauer zu hinzusehen.⁵⁷ Und besonders

⁵⁵ *Glarner Zeitung* (GZ) vom 6. Oktober 1836 (Nr. 40, S. 208 f.).

⁵⁶ Hauser «Zernichtung», S. 129.

⁵⁷ Bemerkenswert bleibt, wie dieser Dreh- und Angelpunkt der Glarner Verfassungsgeschichte so unterschiedlich geschildert werden kann. In chronologischer Reihenfolge: Der Zeitgenosse und radikale Vordenker Ludwig Snell schreibt: «[N]ur die in geringer Zahl anwesenden Katholiken stimmten nicht dazu, protestierten jedoch auch nicht». In: *Handbuch des Schweizerischen Staatsrechts* – Zweiter Band: Zweiter Nachtrag zum ersten Band, enthaltend die Tagsatzungsbeschlüsse, Konkordate, Verträge mit dem Ausland etc. von 1839 bis und mit 1842. Zürich 1844, S. 270. Selbiges beobachtet Hans Jakob Escher (vom Glas) in seinem Bericht von der Landsgemeinde des nächsten Jahres, wo die «Katholiken, welche, die Verfassungsänderung als eine Verletzung ihrer Rechte betrachtend, der Versammlung fern geblieben waren». In: *Die Glarner Landsgemeinde* vom 16. Juli 1837. In: *JHVG* 60, (1963), S. 117. Ähnlich Jost Wichser, indem er 1885 darauf hinweist, dass die allermeisten Katholiken der Landsgemeinde «der von ihren Führern ausgetheilten Parole gehorchend, freilich fern geblieben» waren. In: Cosmus Heer: *Landammann des Kantons Glarus* (Fortsetzung und Schluss). In: *JHVG* 22 (1885/86), S. 141, Fn. 1. Gottfried Heer schreibt 1886 schlicht von «[e]instimmig und mit jubelndem Mehr». In: *Landammann Dietrich Schindler – Ein Zeitbild aus den Dreissigerjahren*. Zürich 1886, S. 63. Am weitesten gehen 1933 die Genealogen Kubly-Müller & Tschudi-Schümperlin (*JHVG* 47), S. 281: «Mit überwältigender Mehrheit des ganzen Landvolkes beider Konfessionen wurde der Annahme der in jeder Hinsicht gerechten Verfassung zugesimmt, was an den gemeinen Landsgemeinden vom 29. Mai 1836, 2. Oktober 1836, und dann mit Annahme der organischen Gesetze am 9. Juli 1837 geschah». Jakob Winteler schreibt 1932 von einem «Gewaltaufmarsch der Bürger aus allen Landestellen» (Dietrich Schindler – *Seine Vorfahren und Nachkommen – Aus der Geschichte der Familie Schindler von Mollis*. Zürich 1932, S. 122) und 1954 noch einmal, wie «die Herren Landleute mit einer beinahe an Einmut grenzenden Mehrheit» und unter Jubel den Entwurf annahmen (Bd. II, S. 442–443). Einen Mittelweg – und damit der Wahrheit wohl am nächsten kommend – wählt Laupper-Immoos, indem er schreibt, dass die Verfassung «vom überwiegend evangelischen Glarnergemeinkind mit jubelndem Mehr angenommen wurde» (Einleitung, S. XIII).

kritisch dort, wo Balthasar Hausers Bericht scheinbar schon beigezogen, dann aber völlig ausser Betracht gelassen wurde.⁵⁸

Aber nicht nur in Bezug auf den Umbruch von 1836 sind die Beschreibungen Balthasar Hausers wichtig. Sie geben auch noch weitergehend einen wertvollen Einblick in die Ereignisse und das Denken der katholischen Minderheit während eines Grossteils des 19. Jahrhunderts. Die «Zer-
nichtung» gibt die Freischarenzüge sowie den Sonderbundskrieg mitsamt seinen bisher nur wenig beachteten Folgen für das katholische Näfels wieder.⁵⁹ Die «Phisische[n] und morallische[n] Ereignisse» gehen weiter und schildern auch die Annahme der Bundesverfassung von 1848 mitsamt dem Bruch des Bundesvertrages von 1815, welcher – genau wie die konfessionellen Landesverträge – nur einstimmig hätte abgeändert werden können. Zwölf Jahre nach der Glarner Verfassungsrevolution vollzog sich eine weitere Verfassungsrevolution auf eidgenössischer Ebene.⁶⁰

Ein Menschenleben

Es ist etwas Besonderes um das Leben Balthasar Hausers: Hineingeboren in eine Ordnung, die der Reformationszeit entstammte, Sohn eines Vaters, der an einer Barockkirche mitgebaut hatte, aufgewachsen im Kanonenlärm der napoleonischen Kriege, gross geworden im Staatenbund der Alten Eidgenossenschaft, sah er gleichzeitig den Aufschwung und die Blütezeit der Glarner Fabriken, sah den Siegeszug des liberalen Bundesstaats, wie «Telegraphen-Stangen» aufgestellt wurden und wie flatternd in Wind und Rauch die Fahne mit dem Heiligen Fridolin auf der ersten Lokomotive in den Bahnhof Glarus einfuhr.⁶¹ Er war ein Kind des Zeitalters des Glaubens und blickte als alter Mann voll Staunen in das Zeitalter der Technik und

⁵⁸ Vgl. die zitierte Beschreibung der Landsgemeinde vom 2. Oktober 1836 in Winteler II, S. 442: «[...] und hielten ihre Tagung ab, obwohl es in Strömen floss, das Barometer unter Schnee stand, der Radikalismus am Gefrierpunkt und man nichts als schlitternde Sünder sah, vom gerechten Richter an den Regen gestellt, um Busse zu tun». Das ist eine etwas angepasste Form der Beschreibung in Hausers «Zer-
nichtung», S. 129. Leider gibt Winteler keine Quellenangabe für diese Stelle an. Er erscheint auch nicht im Personenregister (Bd. II, S. 671 ff.).

⁵⁹ Bisher dargestellt in Davatz, Jürg: Glaubensspaltung und konfessionelle Landes-
teilung. In: Glarus und die Schweiz – Streiflichter auf wechselseitige Beziehungen.
Glarus 1991, S. 31 ff.

⁶⁰ Vgl. Kölz, Bd. I, S. 171: «Es war ein Beschluss, der vom bestehenden Staatsrecht nicht gedeckt war, insofern formell unrechtmässig und mithin revolutionär war.»

⁶¹ Hauser «Ereignisse», S. 243.

des Fortschritts. Und er war nicht etwa abgeneigt von dem, was er sah.⁶² Überhaupt, war er in vielerlei Hinsicht erstaunlich progressiv gewesen: Seine erste Liebe hatte bereits über die Konventionen seiner Zeit hinausgestrebt. Als Lehrer war er willens gewesen, in ein reformiertes Seminar zu gehen, um auf dem Stand der Zeit zu sein und ging später bis an den Rand der eigenen Gesundheit, um seinen Schülern eine möglichst gute Bildung mitzugeben. Wir lesen nicht, dass er, wie noch sein Vetter, in der Schule den Stock schwang.⁶³ Und zum Schluss seines Lebens rühmte er die Reformierten für ihre sozialen Einrichtungen.⁶⁴ Musste ihn in Erinnerung an *Annetha Jenni* das Recht, gemischte Ehen einzugehen, welches in § 5 der *Verfassung des Kantons Glarus vom 2. Oktober 1836* zugesichert wurde, nicht freuen? Doch die Einführung der Zivilehe mit dem *Bürgerlichen Gesetzbuch* von 1870 verärgerte ihn.⁶⁵ Und allem Anschein nach befürwortete er die Wiedereinführung der Todesstrafe.⁶⁶ Wer sich ein Bild von Balthasar Hausers politischen Überzeugungen machen will, muss differenzieren.

In einer Sache aber, da war und blieb er konservativ bis zur Verbitterung: als Katholik. Er war Zeuge geworden, wie der staatliche Umbruch von 1836 im Kanton Glarus den Katholischen Landesteil und wie jener von 1848 in der Schweiz die katholischen Sonderbundskantone niedergeworfen hatte. Sicher: Die katholische Konfession als solche wurde nicht berührt, die Glaubensfreiheit war unter beiden neuen Verfassungen gewährleistet. Balthasar Hauser war aber gegen diese Umbrüche gewesen, weil er erkannt hatte, dass mit dem Aufkommen des liberal-radikalen Bundesstaates der politischen Kraft des im Staatenbund wirkmächtigen katholischen Glaubens die Stunde geschlagen hatte. Jene siegreichen Politiker, welche sich an den Bau des neuen Bundesstaates machten, blieben ihm zeitlebens «Freimaurer u. Jakobiner», während die edlen Herren seiner Jugend sich im verlorenen Kampf um die Verfassung verbraucht hatten, deswegen angeklagt und verurteilt worden waren, ihre Heimat fliehen mussten und frühe Tode starben; im neuen Staat war kein Platz mehr für sie, die einstigen Söldnerherren mit fremden Titeln aus einer anderen Zeit. Zwar stellten im Kanton Glarus die Katholiken auch weiterhin ihre verfassungsmässigen Ratsherren, dann und wann sogar einen Vertreter in die regierende Behörde, doch die höchsten Landesämter besetzten während Jahrzehnten aus-

⁶² Vgl. Hauser «Ereignisse»: Kritisch noch auf S. 242, hingegen meint er anschliessend, es liesse sich «nicht leugnen, dass die Eisenbahnen für unsern Kanton von grosser Wohlthat sind» (S. 243).

⁶³ Im Gegenteil, er liess dazu den Vetter extra herkommen (vgl. Brunner, Mitteilungsblatt, S. 17).

⁶⁴ Vgl. Hauser «Lebensgeschichte», S. 86.

⁶⁵ Vgl. Hauser «Ereignisse», S. 277 f.

⁶⁶ Vgl. Hauser «Ereignisse», S. 305.

schliesslich Reformierte. Erst 1899 wählte die Landsgemeinde wieder einen Katholiken zu einem Landesstatthalter, den eingebürgerten *Engelbert Schropp* (1853–1918) aus Näfels.⁶⁷ Der erste katholische Landammann seit Einführung der neuen Verfassung war der ebenfalls aus Näfels stammende *Joseph Caspar Edwin Hauser-Zweifel* (1864–1949) während der Jahre 1926–1932 – also fast ein Jahrhundert später.⁶⁸ Die politische Bedeutung, welche einstmals dem Katholischen Landesteil seit dem ersten Landesvertrag von 1532 zugekommen war, ging 1836 verloren. Rohr stellte kürzlich fest, es habe die «Verfassungsrevolution von 1836 eine ausserordentliche Langzeitwirkung entfaltet» und gelte «bei den damaligen Verlierern immer noch als «sehr brisant»».⁶⁹ Und tatsächlich lässt sich ein Echo von Balthasar Hausers Verbitterung bis in die Gegenwart beobachten, wie dies die Worte Fridolin Hausers, einstiger Gemeindepräsident von Näfels, verraten: «Personlich habe ich den Eindruck, dass der ‹Schock› der damaligen Zeit die künftige Entwicklung von Näfels stark beeinflusst hat, und dass das verlorene Selbstbewusstsein der Näfelser bis in die Gegenwart spürbar ist und sich in der Schwierigkeit, Näfelser Anliegen politisch und wirtschaftlich durchzusetzen, immer noch zeigt.»⁷⁰

Josef Schwitter gibt uns mit seinen Transkriptionen ein aus drei Handschriften zusammengesetztes, mehrere Epochen überspannendes Menschenleben, wie es nur das 19. Jahrhundert hat erschaffen und prägen können. Es erzählt von Liebe und Leid, von Hingabe, Freude, aber auch von Undank und Wut, Trauer und Verbitterung – und wer wollte sagen, was davon am Ende am meisten zählt? Balthasar Hausers Leben lässt sich nicht mit einem Wort erfassen; er war mehr als ein «Lehrer», mehr als nur «konservativ», ja mehr sogar als ein «Katholik» seiner Zeit. Seine Handschriften sprechen zu uns mit jenen Worten Conrad Ferdinand Meyers, welche allem Nachfolgenden vorangestellt werden sollen:

«... ich bin kein ausgeklügelt Buch,
Ich bin ein Mensch mit seinem Widerspruch.»⁷¹

⁶⁷ Davatz, Jürg: Glaubensspaltung und konfessionelle Landesteilung, S. 42; Hertach (JHVG 92), S. 15, Fn. 29, auch S. 20–22, 27; anlässlich seiner Abwahl zeigte sich die allgemeine Überzeugung, dass ein Sitz in der Regierung den Katholisch-Konservativen zustehe (S. 43).

⁶⁸ Kubly-Müller & Tschudi-Schümperlin (JHVG 47), S. 307; Laupper, Hans: Hauser, Edwin. In: www.hls.ch; Laupper, Hans: Die Glarner National- und Ständeräte 1848–1991. In: Davatz, Glarus und die Schweiz, S. 84.

⁶⁹ Rohr (JHVG 93), S. 91.

⁷⁰ Hauser, Fridolin: Näfelser Geschichte(n), S. 83.

⁷¹ Conrad Ferdinand Meyer: Sämtliche Werke in zwei Bänden. Vollständiger Text nach den Ausgaben letzter Hand. München 1968.